

when my anger starts to cry...

Debatten zur Definitionsmacht und der Versuch einer notwendigen Antwort

Soviel im Voraus: Die Kritik des Sexismus – wie in (weiten) Teilen der feministischen Frauenbewegung und der ‚Neuen Linken‘ durchaus geschehen - ausschließlich als Theorie/Kritik einer patriarchalischen Männerherrschaft zu entfalten, verfehlt u.E. den Gegenstand antisexistischer Kritik – dieser wurde an anderen Stellen unter dem Arbeitstitel „Kein Geschlecht oder Viele!“ auf den sog. ‚Punkt‘ gebracht.*

Die Antwort auf diesen Zustand allerdings fällt nahezu erbärmlich aus und soll Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen sein. Ist heutzutage von einem sexistischen Normalzustand innerhalb der verschiedenen Gesellschaften dieser Erde die Rede, dann fokussieren sich einige Debatten um diesen Normalzustand mittlerweile zu Recht auf die Ausübung sexueller Gewalt und den Umgang mit der Betroffenheit vieler Menschen als Reaktion auf den Normalzustand. Nach wie vor sind vor allem Frauen von sexueller Gewalt betroffen, aber auch lesbische¹ und schwule Menschen, Transgender und ‚queer people‘ sind von der Ausübung sexueller Gewalt durch einen heterosexistischen Mainstream (siehe dazu den Artikel von „Graffiti hates Germany“ in dieser Broschüre) betroffen. Wir wollen mit diesem Text einen kleinen Beitrag zur Wahrnehmung und Stärkung der Perspektive der von sexueller Gewalt betroffenen Menschen leisten und eine Diskussion zum Umgang mit gesellschaftlichen Um- und Zuständen einfordern, die versuchen soll, dieser Perspektive gerecht zu werden.

1. Zur Normalität sexueller Gewalt

In der gegenwärtigen Gesellschaft kommt der Kategorie Geschlecht eine zentrale Funktion als Ordnungskriterium und Orientierungsmuster in Vergesellschaftungsprozessen zu. Die patriarchale Geschlechterordnung ist dabei fundamental von Machtstrukturen durchdrungen, in der das Männliche die dominante Position einnimmt. Mit der Naturalisierung und Normalisierung dieser Hierarchisierung der Differenz wird die Ungleichheit in die Körper eingeschrieben. Die dichotome Unterschiedlichkeit der Geschlechter mit der damit einhergehenden Zwangsheterosexualität erscheint damit als natürliche, unveränderliche Tatsache, die kaum mehr hinterfragt werden kann.

Hegemoniale Männlichkeit ist eng mit Vorstellungen von Stärke, Macht und Aggressionen verknüpft und die Demonstration von Gewaltbereitschaft gehört zum herrschenden Selbstverständnis. Männlichkeit wird über die Abwertung des Weiblichen konstituiert und wird in alltäglichen Praxen der Unterwerfung reproduziert. Die Dominanz wird dabei vor allem über sexuelle Potenz vermittelt, es kommt so zu einer Koppelung von Sexualität und Gewalt. In patriarchalen Gesellschaften ist Sexualität mit der Macht von Männern verbunden, ein Recht auf deren Ausübung zu postulieren. In sexistischen Vorstellungen werden Frauen zu Objekten gemacht, in denen sich Minderwertigkeit mit Passivität und sexuelle Verfügbarkeit vermeintlich vereinen. Mit der Sexualisierung von Gewalt werden dabei erst die Voraussetzungen produziert, um einen Penis als Waffe benutzen.

Sexuelle Gewalt ist konstitutiver Kern und strukturelles Merkmal der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, über die Menschen erst zu Männern und Frauen gemacht werden. Sexuelle Gewalt findet alltäglich und in den verschiedensten Formen statt. Es ist eine

gesellschaftlich verankerte Praxis, in der männliche Macht immer wieder erzeugt wird und Frauen in einem Zustand der Angst und Minderwertigkeit gehalten werden sollen. Nicht alle Männer wollen dem Ideal der hegemonialen Männlichkeit entsprechen oder werden sexuell gewalttätig. Die Vorherrschaft dieser Männlichkeitsform reproduziert jedoch eine Gesellschaftsordnung, in der die überwiegende Mehrzahl der Männer von der Unterwerfung des Weiblichen profitiert. Dieses Gewaltverhältnis ist strukturell geschlechtsspezifisch, wobei konkrete Täterschaft durch Frauen nicht auszuschließen ist². Sexuelle Gewalt ist im Grundverständnis der bestehenden Gesellschaftsstruktur verankert und es findet eine permanente Reproduktion der Voraussetzungen für potentielle und manifeste Täterschaft statt. Vergewaltiger sind keine abnormen oder gestörten Persönlichkeiten, die sich von anderen Männern deutlich unterscheiden würden. Sexuelle Übergriffe sind Praxen einer Machtdemonstration, die einem ‚normalen‘, jedenfalls in der Mehrheitsgesellschaft aber auch innerhalb der ‚Linken‘ breit akzeptierten Männlichkeitsbild entsprechen und gesellschaftlich geduldet werden. Dadurch dass die Gesellschaft den Vergewaltiger als fremden und brutalen Täter konstruiert, wird die Normalität und Alltäglichkeit des selbigen geleugnet und es wird keine gesellschaftliche Verantwortung gegenüber der Problematik übernommen. Vielmehr finden Vergewaltigungen oftmals im sozialen Nahraum statt, Menschen sind besonders da von sexueller Gewalt betroffen, wo sie sich am sichersten fühlen: in der Partnerschaft, in der Familie, mit Freunden.

In einer Gesellschaft, in der Männlichkeit über sexuelle Potenz demonstriert wird und Frauen als minderwertig und entweder ohne eigene oder aber mit einer suspekten, gefährlichen Sexualität gesehen werden, gibt es einen fließenden Übergang von ‚normalen‘ sexuellen Praktiken und Vergewaltigungen. Obgleich übergriffiges Verhalten in dieser Gesellschaftsordnung grundsätzlich in männliche Sexualität eingeschrieben ist, erscheint dies als reines Frauenproblem. Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich mit von sexueller Gewalt betroffenen Menschen arbeiten oder in Präventionskampagnen Verhaltensregeln für Frauen zu deren Schutz propagieren, greifen demnach zu kurz und belassen die Problematik in der Verantwortung von Frauen.

Menschen werden aber aufgrund äußerer Merkmale als Frauen und damit als potentielle Ziele von Gewalt markiert, unabhängig von dem individuellen Verhalten oder dem Kleidungsstil. Ebenso verhält es sich mit anderen Menschen, die nicht dem hegemonialen Männlichkeitsbild und der heterosexuellen Norm entsprechen, dort richtet sich homophobe Gewalt gegen alles Nicht-Männliche, welches die Vorherrschaft der hegemonialen Männlichkeit in Frage stellen könnte.

Es gibt aber kein Verhalten von Menschen, welches in letzter Konsequenz vor sexueller Gewalt schützen könnte, genauso wenig gibt es Verhaltensweisen, welche eine Vergewaltigung rechtfertigen können.

In der Praxis tut sich dabei eine Kluft auf zwischen deklariertem Empörung und der konkreten Bereitschaft zum konsequenten Schutz von Betroffenen. Die Täter werden oftmals geschützt und die Glaubwürdigkeit der Betroffenen angezweifelt.

2. Für eine Definitionsmacht von Betroffenen

Männer üben die Definitionsmacht über weibliche Sexualität, über Vorstellungen über weibliche Sexualität aus; die weibliche Sexualität wird also aus der Perspektive des Männlichen gedacht und (natürlich nicht ausschließlich) im heterosexuellen Sex überwiegend dieser Perspektive folgend praktiziert. Eine Umverteilung dieser Definitionshoheiten in Richtung der Frauen, ermöglicht diesen zunächst einmal, Sexualität selbstbestimmt und den eigenen Vorstellungen entsprechend zu leben.

Den von sexueller Gewalt Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen zu äußern und diesen ohne weiteren Erklärungsbedarf Glauben zu schenken, ist eine fundamental notwendige Antwort auf patriarchale und sexistische Gewaltstrukturen. Seit geraumer Zeit gibt es allerdings Debatten um diese notwendige Antwort – die als „Definitionsmacht der Betroffenen“ auf den Begriff gebracht wurde – und in diesen Debatten werden mit großer Vehemenz Positionen vertreten, die zeigen sollen, dass die Definitionsmacht als Mittel zur Bekämpfung des im Alltag einer jeden zu erlebenden sexistischen Normalzustandes verfehlt sei und als die notwendige Antwort nicht in Frage kommen soll.

Im Folgenden sollen einige dieser definitionsmachtfeindlichen Positionen dargestellt und kritisiert werden. Um verständlich zu machen, warum diese Positionen letztlich dem Ziel dienen, sexuelle Gewalt als gesellschaftlichen Normalzustand zu bagatellisieren, die Verantwortung der Täter wegzuwischen und ebenso der notwendigen Reflexion auf den eigenen Umgang mit dem sexistischen Normalzustand auszuweichen, räumen wir an dieser Stelle auch Positionen einen Platz ein, die wir für menschenverachtend halten und die wir im Zusammenhang einer Diskussion über den Umgang mit sexueller Gewalt eigentlich nicht reproduzieren wollen. Wir schreiben hier in vollem Bewusstsein dieses Widerspruches...

Definitionsmachtfeindliche Argumente und Diskussionsstrategien

„[...] Das ganze Gespräch über sexuelle Gewalt hat doch nicht den Vergewaltiger hinter dem Busch zur Voraussetzung und auch nicht den terroristischen Papi, der nachts nach der Kneipe sein Gattenrecht gewaltsam in Anspruch nimmt, sondern stellvertretend für alle Männer einen bestimmten Mittelstandstypus, der sich in der linken Polit-Szene herumtreibt. Diese Gestalten [gemeint sind die Feminist_innen; A.d.V.] machen sich seit über zwei Jahrzehnten penetrant damit mausig, vor der männlichen Sexualität, der Männlichkeit überhaupt zu warnen, als ginge ausgerechnet von diesen Gefahr oder auch nur Dominanz aus.“³

Von den Gegner_innen⁴ der Definitionsmacht wird der im ersten Abschnitt beschriebene sexistische Normalzustand, die Ausübung heterosexistischer Gewalt gegen Frauen und anderen, nicht dem heterosexistischen Mainstream entsprechenden Menschen, grundsätzlich geleugnet; das angeführte Zitat unterstreicht diese Tendenz in den Argumentationen der Definitionsmacht-Gegner_innen. Diese gehen aber weit über diese grundsätzliche Wirklichkeitsvergessenheit und -verleugnung hinaus. Im Folgenden soll systematisch auf einzelne Diskussionsstrategien eingegangen werden, die zum Ziel haben, die Definitionsmacht als politisches Mittel im Kampf gegen sexuelle Gewalt zu delegitimieren und die Vertreter_innen der Definitionsmacht als Spinner_innen oder ‚Verrückte‘ zu denunzieren. Allerdings soll an dieser Stelle auch festgehalten sein, dass Angriffe auf die Idee der Definitionsmacht noch nie Alternativen für betroffene Menschen angeboten haben, die Gegner_innen der Definitionsmacht sich für die individuellen Verletzungen und die Überlebensstrategien von betroffenen Menschen schlicht nicht interessiert haben und interessieren und keine Konzepte zum Umgang mit sexueller Gewalt entwickelt worden sind, die nicht die Täter in den Mittelpunkt des Interesses stellen und stattdessen die Betroffenenperspektive kennenlernen und empowern wollen.

Die Frage der Macht und von wem diese eigentlich missbraucht wird...

Eines der beliebtesten Argumente gegen die Definitionsmacht ist der Verweis auf die Möglichkeit des Machtmissbrauches durch Betroffene, wenn ihnen die Definitionsmacht zugesprochen wird. Der an dieser Stelle allerorten befürchtete Machtmissbrauch allerdings, dies soll hier eingangs festgestellt sein, steht in keinem Verhältnis zu dem Machtmissbrauch der durch

das Verhalten der Täter vollzogen wird; welcher – und das zeigen sogar ‚offiziellen‘ Zahlen des Bundesfamilienministeriums (BMF)⁵ – in tausenden von Fällen und täglich stattfindet. Die Erfahrungen und der Austausch betroffener Menschen zeigt wieder und wieder aufs Neue: Der Machtmissbrauch durch die Täter, der sich in Vergewaltigungen ausdrückt, wird in dieser Gesellschaft gestützt, geschützt und als traurige Realität so lange ignoriert, bis man selbst oder eigene Freund_innen betroffen sind.

Es ist an der Zeit, an diesen Zuständen, vor allem im persönlichen Umfeld, endlich etwas zu ändern, dem gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Gewalt und dem in der Sorge um den Machtmissbrauch enthaltenen Schutz der Täter etwas entgegen zu setzen.

Dazu wäre es wichtig, sich der gegenwärtigen Geschlechterordnung bewusst zu sein, in der Frauen eine untergeordnete Position einnehmen. Die Vorstellung eines Machtmissbrauchs durch Frauen in einer Gesellschaft, in der diese eben durch das Fehlen solcher Handlungsmöglichkeiten markiert sind, erscheint an dieser Stelle vollkommen absurd.

Vielmehr tritt hier die Angst derjenigen zu Tage, die von der bestehenden Geschlechterordnung profitieren. Frauen werden seit „Adam und Eva“ als mysteriöse, hinterlistige und bedrohliche Wesen konstruiert, vor deren Rache sich die Männer fürchten. Und es ist genau diese Unsicherheit und Angst gegenüber dem Weiblichen, welche zur Ausübung sexueller Gewalt führen kann. Ob dieser Mechanismus von den Tätern nun bewusst oder unbewusst eingesetzt wird, ist dabei sekundär. Dem Anprangern des möglichen Machtmissbrauchs durch betroffene Menschen liegt zudem ein zutiefst frauenfeindliches Menschenbild zugrunde. Viele Frauen werden im Laufe ihres Lebens mit sexueller Gewalt konfrontiert, wobei die wenigsten Vergewaltigungen benannt, öffentlich gemacht oder zur Strafanzeige gebracht werden. Der Anteil der gerichtlich verurteilten Täter ist noch geringer. In Gerichtsverfahren werden die Bedürfnisse von Betroffenen kaum berücksichtigt. Den meisten Menschen fällt es sehr schwer, über Gewalterfahrungen zu sprechen, die gesellschaftliche Duldung, Akzeptanz und Verdrängung tragen dabei wesentlich zu deren Fortbestehen bei. Die Anzahl einiger weniger Frauen, die die Möglichkeiten des Definitionsrechts zur Denunzierung und Diskreditierung nichtschuldiger Männer verwenden, ist im Verhältnis zu den niemals geäußert Vergewaltigungsfällen verschwindend gering, so unangenehm dies im Einzelfall auch sein möge.

Das Schicksal einiger Männer zu problematisieren, während die Betroffenen weiterhin zum Verstummen gebracht und ignoriert werden, entspricht genau den Frauen verachtenden Vorstellungen weiblicher Minderwertigkeit. Und um diese Frage einmal gestellt zu haben: Was ist denn mit der Situation einer Betroffenen nach einem ‚Outing‘ als Betroffene? Wird jemand als Vergewaltiger_in ‚geoutet‘, outet sich auch die Betroffene. Das ist nicht angenehm und die Betroffene erfährt durch die Auseinandersetzung in der Regel keine Aufwertung ihrer persönlichen Integrität durch ihren Betroffenenstatus – auf den sie dann allzu oft festgeschrieben wird – sondern sie erlebt durch das ‚Outen‘ eines Täters in aller Regel selber einen erheblichen Autonomie- und Machtverlust.

Hinter dem Ruf nach Objektivität verschanzen sich die Täter!

Über die Festschreibung des ‚Opferstatus‘ der von sexueller Gewalt betroffenen Menschen wird von den Gegner_innen der Definitionsmacht ein zweiter Anwurf gegen diese ins Feld geführt: Die Betroffenen, so wird argumentiert, seien durch die Unmittelbarkeit der Ereignisse, die Wirrnisse der Situation u.ä. nicht in der Lage, ‚rationale Entscheidungen‘ zu treffen oder gar die Situation ‚objektiv‘ zu beurteilen. Scheinbare Empathie mit von sexueller Gewalt betroffenen Menschen wird an dieser Stelle argumentativ gegen diese gewendet; die Betroffenen selber sollen nicht entscheiden können, wie mit den Tätern umgegangen werden soll, die Betroffenen

sollen angeblich gar nicht in der Lage und Verfassung sein, ihre Bedürfnisse und Vorstellungen über Konsequenzen zu artikulieren. Die Subjektivität Einzelner, gerade wenn diese Betroffene sind (sie könnten sich ja von sog. ‚Rachegelüsten‘ leiten lassen...), ist den Gegner_innen der Definitionsmacht eine dunkle Remineszenz an Lynchjustiz und terroristische Gewaltherrschaft, Willkür tritt hier vorgeblich an die Stelle eines „vernünftigen“ Umganges mit der Situation. An die Situation und die Beurteilung der Vorgänge sollen stattdessen ‚objektive Kriterien‘ angelegt werden, entlang welcher allgemeingültig ein Umgang mit der Situation der Betroffenen und der Umgang mit den Tätern praktiziert werden soll. Im Ruf nach diesen ‚objektiven Kriterien‘ finden vor allem auch (ex-)linke Definitionsmachtgegner_innen fast jeder Strömung zueinander; es ist symptomatisch, dass gegen jede sonstige Feinderklärung Einigkeit an einer Stelle erzielt wird, an der es nicht um ‚unity‘ sondern um Empathie mit den Betroffenen gehen könnte. In der Situation der Konfrontation mit den Folgen sexueller Gewalt macht es u.E. gar keinen Sinn, nach irgendwelchen ‚objektiven Kriterien‘, mit welchen angeblich ‚richtig‘ mit der Situation umgegangen werden könnte, zu fragen. In dem Ruf nach Objektivität steckt vielmehr die Subjektivität der Täter, der derzeit zu konstatierende Status Quo – Vergewaltigung als gesellschaftliche Normalität – verletzt so viele Menschen derart tief und langfristig, dass in dem Ruf nach ‚Objektivität‘ an dieser Stelle diese Verletzungserfahrungen vollkommen negiert werden und sogar bis zur Nicht-mehr-Wahrnehmbarkeit an den Rand gedrängt sind. Als Konsequenz dieser Prozesse wird die Perspektive der Täter gestärkt: Sie haben durch ihre Tat (die ja wohl auch ihrer Subjektivität entspringen dürfte) die Subjektivität der Betroffenen zuerst angegriffen und negiert. In einem Verfahren in welchem nach angeblich ‚objektiven Kriterien‘ entschieden werden soll, wie Menschen sich zu einem ‚Vergewaltigungsvorwurf‘ verhalten, soll der Perspektive der Täter und zu einem zweiten Mal ihrer Subjektivität Raum gegeben werden. Ohne darauf zu reflektieren, welcher Art die Differenz zwischen Tätern und Betroffenen ist – die Verletzungserfahrungen der Betroffenen setzen diese in eine Machtdifferenz zu den nicht-verletzten, selbstbewusst sich verteidigenden oder reumütig schweigenden Tätern – wiederholt sich die Erfahrung der Machtlosigkeit der Betroffenen angesichts eines Tribunals von Menschen, die sich erst zu den Betroffenen bekennen, wenn diese sie durch ihre Darstellung, eine gelungene performance oder ihre Vehemenz zu überzeugen vermögen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass dies durchaus einigen Betroffenen gelingen mag, stellt sich die Frage, was mit denjenigen ist, die in der Aufarbeitung einer Gewalterfahrung nicht in der Lage sind, sich zu den verlangten ‚objektiven Kriterien‘ zu verhalten oder einfach nur nicht über das Geschehene sprechen wollen. Sie werden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle schlicht und ergreifend mit ihrer Situation vollkommen allein gelassen. Dazu kommt, dass es ein an Absurdität kaum zu überbietender Gedanke ist, die individuellen Verletzungen anhand ‚objektiver Kriterien‘ messen zu wollen, wie dies z.B. in Vergewaltigungsdebatten innerhalb der Linken an verschiedenen Stellen gefordert wurde. Wer definiert solche Kriterien in welcher Situation? Diese Frage beantwortet sich im Grunde von selbst: Es sind nicht-betroffene Menschen, die auf solche Ideen kommen, und sie kommen darauf in Situationen, in denen sie sich gegenüber sexueller Gewalt verhalten wollen oder sollen und in denen es ihnen es ihnen darum zu tun ist, ‚richtig‘ mit der Situation umzugehen; warum nun gerade in dieser Situation, in der alle Beteiligten zutiefst subjektiv handeln, über Objektivität diskutiert wird, bleibt beim gedanklichen Durchspielen der solcherart gegen die Definitionsmacht gerichteten Argumente letztlich unbeantwortet (wir finden die Antwort jedenfalls nirgendwo, auch nicht in unserem Köpfen), was wiederum als Symptom für die gesamte Debatte gewertet werden kann.

The tyranny of beauty? Verführung und Verfügung

Oft genug und leider immer noch gibt es im Umgang mit sexueller Gewalt das Argument zu hören oder zu lesen, dass die Betroffenen möglicherweise durch den ein oder anderen Beitrag eine Mitschuld an dem Geschehenen tragen sollen, sie also mithin der Mittäter_innenschaft sich schuldig gemacht haben sollen:

„[...] Ähnlich kurz greift die Kritik, Frauen würden nur als Sexualobjekte angesehen [...] Dass Sexualobjekt zu sein aber in Maßen auch angenehme Seiten hat, Frauen vielleicht auch als Frauen und eben nicht nur als Menschen geliebt werden wollen, wird nicht einmal in Betracht gezogen. Dann möge man aber schlüssig erklären, wieso Fernsehsendungen, die Mädchen nackt fotografieren [sic!], den Mädchen damit nach eigenen Aussagen einen Herzenswunsch erfüllen? Wieso ist Model ein Traumjob vieler Mädchen und Frauen? Und worin besteht der Sinn des Spiels der kalten Schulter? Ist es womöglich die Freude daran, mit dem eigenen – weiblichen – Körper im Anderen Begehren zu erzeugen [...] Eine gewaltfreie Welt wird es mindestens vor der Revolution nicht geben. Die Linke aber will nicht einsehen, dass es keine simple Lösung gibt.“⁶

Dazu möchten wir Folgendes noch einmal klarstellen: Es gibt keine Rechtfertigungen für die Ausübung sexueller Gewalt und es gibt eben auch kein Verhalten der betroffenen Personen, dass in letzter Konsequenz eine Vergewaltigung ausschließen könnte. Denn über die Ausübung sexueller Gewalt entscheiden die Täter, die sich zu einer Vergewaltigung entschließen. Auch das Argument, die Betroffenen hätten eventuell ihren Willen nicht klar genug artikuliert oder das Geschehene schließlich schweigend ertragen und damit eben ihren Teil zum Geschehenen beigetragen, ist gefährlicher Unfug: Wir gehen davon aus, dass bei aufkommenden Unsicherheiten jeder selbst die Möglichkeit und die Verantwortung hat, nachzufragen, ob „alles O.K. ist“; so einfach wäre es jedenfalls an vielen Stellen. Die Wirklichkeit stellt sich leider auf grundsätzlich andere Weise dar: Es ist den Vorstellungen über männliche Sexualität scheinbar eingeschrieben, sexuelle Bedürfnisse und Interessen möglichst durchzusetzen, auch gegen Widerstand. So werden sexuelle Beziehungen oft in Form von Erobern und Überreden gedacht, eine auf gegenseitige Lust bedachte Sexualität kommt darin nicht vor:

„Verführung ist der Versuch, einem anderen seine sexuelle Begierde anzutragen, gegen seine oder ihre Unzulänglichkeit anzurennen durch Werben [...] Sexuelle Belästigung hat mit der Verführung [...] die Begierde gemein. Diesem Verhalten fehlt die Bemühung, ja bereits die Hoffnung, das Objekt [sic!] zum Sexualakt überhaupt nur überreden zu können. Sexuelle Belästigung bedient sich also [...] der Mittel der Verführung [...]“⁷

Schließlich kommen die Vertreter_innen solcher Positionen symptomatischerweise bei der strukturellen Analogie von sexueller/sexualisierender Gewalt und Sexualität an:

„ [...]Verführung hat, wenn sie gelingt, zur Folge, daß aus einem Nein ein Ja wird. Die ursprüngliche Intention, nicht mit dem Mann schlafen zu wollen, ist einem neuen Willen gewichen[...]Diese Angst vor der Grenzüberschreitung, die man nicht wagt, produziert die Halluzination der Fähnrisse, die aus der verdrängten Lust sich nähren und endet schließlich bei der wirklichen Begegnung mit dem anderen Körper, dem Objekt der Begierde, katastrophisch. Dem zu entgehen, kann nur über das typisch sozialdemokratische Projekt der Sexualhygiene gelingen: Die Antwort auf das nicht gewagte Risiko [sic!] ist die Desexualisierung der Sexualität, die Binnenmoral des Reihenhausbewohners – und damit des Todesstrafenforderers.“⁸

Dagegen haben wir nur noch das eine aufzuschreiben: „No means No!“
Männer müssen aber nicht heterosexistisch handeln. Wenn Unsicherheiten darüber bestehen, wann eine sexuelle Handlung zu weit geht und Grenzen verletzt werden, kann sich ein Mensch dementsprechend verhalten. Entgegen dem Stereotyp weiblicher Emotionalität und Unentschlossenheit haben Frauen ein sehr klares Verständnis davon, welches Verhalten eine Vergewaltigung ist.

Dumme Geschichten, die sich halten: Das Märchen vom Trieb...

Ausgehend von dem Unfug, den Wertmüller und Krug in dem sattsam bekannten „Infantile Inquisition“ entwickelt haben, ist in den Debatten um die Definitionsmacht unter den Gegner_innen derselben eine Tendenz auszumachen, in welcher Sexualität als pathologische Konstante gedacht und begriffen werden soll, deren Voraussetzung und Grundlage ein grundsätzliches Gewaltverhältnis zwischen den als ‚natürlich‘ gesetzten Geschlechtern bilden soll. Im Rückgriff auf Freud und seine deterministische Trieblehre soll dann das Leben des Individuums, welches wortgewaltig als ‚Kampf um’s Dasein‘ entfaltet wird, unter sozialdarwinistischen Voraussetzungen erfasst werden:

„Die Natur, als deren Bestandteil der Mensch sich nur noch angesichts seiner Vergänglichkeit bewusst ist, stellt sich ihm [vom Menschen zum Mann, so einfach geht das..., A.d.V.] von Beginn an als Verführer und Verderber zugleich dar, sie ist sein Triebschicksal [...] Anders als beim Tier bleibt dem Menschen immer die vage Erinnerung an die versöhnende Natur, der er in früher Kindheit entrissen wurde. Seither ist alles Anstrengung, Anspannung der Kräfte, Selbstbehauptung. Selbst die Natur zeigt sich nur noch von ihrer unbarmherzigen Seite und dem tagtäglichen Kampf tritt die Verlockung des völligen Loslassens an die Seite. [...] Die Ahnung des Kindes, sich seine Befriedigung am anderen erkämpfen zu müssen, also anders als der Säugling [...] etwas für seine sexuelle Erfüllung tun zu müssen, ist doch Beginn der Genitalerotik und aggressives Sich-Erkämpfen eines nie genügenden Lustquantums. Und aus dieser frühkindlichen wie frühmenschheitlichen Erfahrung [...] stammt doch die Aggression ‚per se‘.“⁹

Dazu erübrigt sich im Grunde jeder Kommentar. Das Weibliche wird in solchen Argumentationen als reine, ‚versöhnende Natur‘, der Mann als ‚universelles Prinzip‘ dargestellt. Es wird nicht einmal erwähnt, dass es höchst umstritten ist, ob es die so oft bemühten Triebe als eine Art Naturgesetzlichkeit, als angeborenen, determinierenden Teil des ‚Prinzips Mensch‘ überhaupt gibt.

Die Fixierung auf eine Sexualität, die als Kompensation der Erniedrigungserfahrungen des unterworfenen Subjektes verstanden wird, verweist auf den Stand eines Bewusstseins, dass reflexhaft auf antisexistische Kritik mit reinem Ressentiment antwortet; solche Argumentationen sind u.E. auch nicht mehr kritisch zu brechen.

An dieser Stelle würden wir dagegen gern vorschlagen, die Perspektive der von den skizzierten Vorstellungen betroffenen Menschen zu beachten und zu respektieren:

Die all den zitierten Äußerungen innewohnende grundsätzlich implizierte ständige Verfügbarkeit von Menschen, vor allem Frauen, als Sexualpartner_innen muss kritisch hinterfragt werden; woher kommt denn die heterosexistische Vorstellung, dass Frauen Objekte männlicher Sexualität seien und quasi permanent als ansprechbare Sexualpartnerinnen zur Verfügung stehen? Sie entspringt Omnipotenzphantasien, die eng mit den Vorstellungen über männliche Sexualität verbunden sind; sie entspricht also der Vorstellungswelt der hegemonialen Männlichkeit. Gegen diese Vorstellung ist es uns wichtig, den Gedanken der sexuellen

Selbstbestimmung der Frauen zu betonen und gegen die erwähnten heterosexistischen Vorstellungen in Erinnerung zu rufen!

Den Blick umdrehen: Mein Körper gehört mir!

Schließlich wird gegen die ausgemachte Willkür im Denken und Handeln der Vertreter_innen der Definitionsmacht, anschließend an den schon diskutierten Ruf nach ‚objektiven Kriterien‘, das ‚Bürgerliche Recht‘ als Referenzrahmen vorgeschlagen, in welchem über die Betroffenen und die Täter einfach ein Urteil gefällt und so entschieden werden solle. Schließlich sei ja der Gerichtssaal dafür da, um über „Schuld und Sühne“ zu befinden. Aufgrund der schon dargestellten Problematik im Umgang mit den Verletzungserfahrungen jeder einzelnen Betroffenen, der Nicht-Kategorisierbarkeit und Nicht-Verallgemeinerbarkeit solcher Erfahrungen, ist davon auszugehen, dass das bürgerliche Recht keine Möglichkeiten bereithalten, dem sexistischen Normalzustand entgegenzutreten.

Vergewaltigungen sind nicht objektiv beweisbar, sie sind ebenso wenig darstellbar oder gar ‚nachvollziehbar‘ zu machen, da die Erfahrungen die Betroffene machen Erfahrungen sind, die in der Mehrheitsgesellschaft der Nicht-Betroffenen gar nicht vorkommen, für die es nicht einmal eine Sprache gibt, die dem Gedanken des Respekts gegenüber Betroffenen gerecht wird. Diese Gewalterfahrungen werden von den betroffenen Menschen sehr unterschiedlich erlebt, die Verletzungen sind demnach zutiefst subjektiv. Die Anwendung objektiver Kriterien um feststellen zu wollen, was eine Vergewaltigung sei und die dementsprechende Bestrafung nach dem bürgerlichen Rechtssystem entsprechen kaum den Bedürfnissen der betroffenen Personen.

Bei der Definitionsmacht geht es auch gar nicht um die Anwendung eines Strafsystems, in dem Frauen Männern Schaden zufügen. Es geht um den Schutz von betroffenen Menschen, egal welchen Geschlechts. Zuerst sollen die Bedürfnisse dieser Menschen beachtet werden, ohne dass in genauen Details Rechtfertigungen verlangt werden, die niemanden etwas angehen. Die Frage ist doch viel eher, woher (ob nun im Gerichtssaal oder beim Politgruppen-Tribunal) das Bedürfnis kommt, noch das aller kleinste Detail über das Geschehene in Erfahrung zu bringen.

Worin gründet der Wunsch von an Definitionsmachtdebatten beteiligten Menschen (und den an dieser Stelle gemeinten Gegner_innen der Definitionsmacht) Details über den Körper der Betroffenen zu erfahren und zu hören oder lesen, was diesen Körpern ‚passiert‘ ist. Wer möchte warum nach dem eingeforderten ‚Erlebnisbericht‘ darüber urteilen und möglicherweise den Betroffenen entgegenhalten, dass nach Erwägung aller Kriterien ermittelt wurde, dass die betroffene Person nicht vergewaltigt wurde?

Warum ist es also so entscheidend, dass die Betroffenen in aller Öffentlichkeit sagen und beweisen sollen, dass der Täter mit diesem und jenem Körperteil dieses und jenes Körperteil der Betroffenen penetriert hat.

Kurzum: Im Alltagsverständnis gilt eine Vergewaltigung als Vergewaltigung, wenn die Vagina durch den Penis angegriffen werden, darüber hinaus soll dann nach den Kriterien der Definitionsmacht-Gegner_innen sichergestellt werden, dass den Betroffenen wirklich Schmerzen zugefügt worden. Das sich hier artikulierende Bedürfnis nach einer Besetzung der weiblichen Anatomie (bzw. der Anatomie der betroffenen Personen) verdichtet sich zu einer praktizierten Definitionshoheit der Gegner_innen der Definitionsmacht darüber, was als sexuell definierte Praktiken zu gelten hat, was als sexualisierte Praxis angenommen und akzeptiert wird. Dies setzt allerdings ebenso voraus, dass nicht die Betroffenen selber entscheiden, wie sie ihre eigene Sexualität leben wollen. Typischerweise wird in dem hier verhandelten Zusammenhang

die weibliche Sexualität räumlich im Inneren des Körpers von Frauen verortet, es wird stillschweigend und einfach so davon ausgegangen, dass weibliche Sexualität angeblich vor allem im Inneren des weiblichen Körpers stattfindet und erst dort sexistisch angegriffen werden könne.

Und im Bürgerlichen Gesetzbuch ist dann auch der Tatbestand der Vergewaltigung als das Eindringen in irgendein Körperteil der Betroffenen durch einen Gegenstand oder ein Körperteil des Täters definiert. Also: Die Zahnbürste im Nasenloch, die Zigarette im Ohr? Die Definition nach den Paragrafen des Gesetzbuches (§ 177/178: Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung) macht nicht erst dieser polemischen Überlegung folgend einfach keinen Sinn, weil es im Bezug auf Sexualität und sexueller Gewalt um individuelle Bedürfnisse und subjektive Empfindungen der betroffenen Menschen geht.

Die zusammengetragenen Einwände gegen die Definitionsmacht stellen in ihrer Gesamtheit einen Angriff auf diejenigen Menschen dar, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Sie werden durch das Nicht-Einräumen ihrer Definitionsmacht wiederholt mit ihren bitteren Erfahrungen und den daraus resultierenden Traumatisierungen konfrontiert. Dabei werden die Betroffenen doppelten und dreifachen Grenzüberschreitungen, die die erlebte erste Aggression und Gewalterfahrung wiederholen, ausgesetzt. Durch das Definitionsrecht für Betroffene soll im Gegensatz dazu die Perspektive dieser wahrgenommen und gestärkt werden und ihre Bedürfnisse beachtet werden; Vergewaltigungen als eine gesellschaftlich verankerte Praxis bekämpft werden. Die Definitionsmacht ist ein politisches Instrument, um den allerorten zu beobachtenden sexistischen Normalzustand, der als Kern die Selbstverständlichkeit der Ausübung sexueller Gewalt vor allem gegen Frauen enthält, anzugreifen. Denn nur wenn sexuelle Gewalt ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz und stillschweigenden Tolerierung entzogen wird, kann diese Praxis als sozialer Normalzustand beendet werden:

Für die Definitionsmacht streiten! Entwickelt Konzepte jenseits des Täterschutzes!

© *definitionsmacht.tk* // oktober 2006

* Diese im Text häufiger verwendete Abkürzung steht für „unseres Erachtens“.

¹ An dieser Stelle wird „lesbisch“ explizit gegen die Kategorie Frauen ‚abgegrenzt‘, weil wir auch den lesbischen Menschen gerecht werden möchte, die sich selber nicht (mehr) als Frauen begreifen wollen.

² Wir werden aufgrund der erdrückenden Faktenlage in diesem Text an dem Begriff der/des ‚Täter(s)‘ festhalten, um der Normalität der Ausübung sexueller Gewalt durch Männer Rechnung zu tragen. Wir gehen davon aus, dass wir damit der Wirklichkeit eines sexistischen Normalzustandes – an dem eben auch Frauen und andere Geschlechter partizipieren und davon profitieren können – nicht vollends gerecht werden; Männer also auch von sexueller Gewalt betroffen sind und Frauen ebenso als Täterinnen in Frage kommen.

³ zit. nach Wertmüller, Justus: Über Wüstlinge und Hygienemonster, in: Bahamas 34 (2001), S. 33

⁴ zur Verwendung dieser Schreibweise siehe: s_he: Performing the Gap. Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung, in: Arranca! Ausgabe 28 / November 2003

⁵ Laut einer vom EU-Frauenrat initiierten und vom BMF 2004 erstellten Studie auf der Grundlage von Direktinterviews unter Frauen zwischen 16 und 85 Jahren gaben 14,5 % der Befragten an, vergewaltigt worden zu sein.

Die Bundeskriminalstatistik (Stand: 2004) weist eine absolute jährliche Zahl von 8331 erfassten Vergewaltigungsfällen aus; wenn in diesem Zusammenhang das Anzeigeverhalten – in der Mehrzahl der Fälle kommt es nicht zu Anzeigen durch die Betroffenen – berücksichtigt wird, ist von einer immensen Dunkelziffer auszugehen. Verurteilt werden jedes Jahr nur ca. 20% der Täter in den offiziell erfassten Vergewaltigungsfällen.

⁶ zit. nach: les madeleines: Nein heißt Nein? Grundlegende Erwägungen zum Definitionsrecht der Frau über eine Vergewaltigung, in: Gigi (Nr. 20), Zeitschrift für sexuelle Emanzipation (<http://www.gigi-online.de/definition20.html>)

⁷ Wertmüller, Über Wüstlinge..., a.a.O., S. 34

⁸ In der Sprache der Vergewaltiger wimmelt es nur so vor ‚katastrophischer‘ Gewalt: Wertmüller, J./Krug, Uli: Infantile Inquisition. Vergewaltigungsdebatten in der Szene: Verdränger werden Verfolger.

⁹ Wertmüller, Über Wüstlinge..., a.a.O., S. 34f.